

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/6 vom 28. Juni 2001**

Sg Versicherungsgericht, 2001-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2011\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2011_6)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/6 du 28 juin 2001

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/6 del 28 giugno 2001

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Art. 25 Abs. 4 ELV. Wurde im Rahmen der erstmaligen Zusprache einer jährlichen Ergänzungsleistung die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht geprüft, so kann darauf nur dann zurückgekommen werden, wenn sich der massgebende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. September 2011, EL 2011/6).  
Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug, Versicherungsrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiber Tobias Bolt  
Entscheid vom 22. September 2011 in Sachen A.\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Ergänzungsleistung zur IV Sachverhalt:

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist vorliegend die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung mit Wirkung ab 1. Dezember 2010.

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat zunächst vorbehaltlos von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens abgesehen und in den Verfügungen vom 28. Juni 2001, 23. Dezember 2002 und 30. Dezember 2003 (EL-act. 73 f. und 76) lediglich ein tatsächliches Erwerbseinkommen von Fr. 1'544.-- pro Jahr bzw. in den Verfügungen vom 10. Januar 2005 und 29. Dezember 2006 (EL-act. 62 und 64) gar kein Erwerbseinkommen angerechnet. Diese Verfügungen sind allesamt unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

2.2 Erst am 27. November 2007, also knapp sechseinhalb Jahre nach der erstmaligen Leistungszusprache, wies die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer darauf hin, dass bei Teilinvaliden unter 60 Jahren unter Umständen ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden müsse; die effektive Anrechnung erfolgte dann per 1. Dezember 2010 mittels angefochtener Verfügung. Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin rechtmässig war.

### **E. 3**

3.1 Die jährliche Ergänzungsleistung ist eine Dauerleistung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), was bedeutet, dass sie – einmal rechtskräftig zugesprochen – von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben wird, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Solange sich also die tatsächlichen Verhältnisse (und die Rechtslage) nach rechtskräftiger Zusprache einer

jährlichen Ergänzungsleistung nicht erheblich verändern, fällt eine Leistungsanpassung – vornehmlich aus Gründen der Rechtssicherheit – ausser Betracht, es sei denn, die ursprüngliche Verfügung erwiese sich bei nochmaliger Überprüfung als bereits anfänglich qualifiziert fehlerhaft (vgl. Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG), was indessen im vorliegenden Verfahren nicht zur Diskussion steht. 3.2 Ist eine laufende Ergänzungsleistung in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 ATSG infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach den Art. 14a f. der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) herabzusetzen, so wird die Herabsetzung gemäss Art. 25 Abs. 4 ELV erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam. Diese Anordnung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass etwa in Abweichung von Art. 17 Abs. 2 ATSG jederzeit, also auch ohne erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, ein hypothetisches Erwerbseinkommen im Sinne der Art. 14a f. ELV angerechnet werden könne; vielmehr enthält Art. 25 Abs. 4 ELV lediglich eine detaillierte Regelung bezüglich des Vorgehens im Falle einer Anpassung gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG (vgl. hierzu den Entscheid EL 2003/39 des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 15. Juni 2004).

#### **E. 4**

4.1 Nachdem die Beschwerdegegnerin die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens im Rahmen der erstmaligen Leistungszusprache offenbar nicht geprüft hatte, hätte sie demnach darauf lediglich bei entsprechender erheblicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zurückkommen dürfen. Im Zeitpunkt, in dem die Beschwerdegegnerin tatsächlich darauf zurückkam, nämlich am 27. November 2007, war eine solche Veränderung aber nicht ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin legt nicht dar, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Person des Beschwerdeführers (wie etwa der Gesundheitszustand, der Wohnsitz oder sonstige Faktoren mit Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt) verändert haben. Denselben Nachweis unterlässt sie in Bezug auf den massgebenden tatsächlichen Arbeitsmarkt (wie etwa erheblicher Konjunkturanstieg oder relevantes Wachstum der Nachfrage nach Arbeitnehmern in den in Frage kommenden Bereichen). Die Beschwerdegegnerin war daher nicht befugt, die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu prüfen.

4.2 Weil die Abmahnung einer Schadenminderungspflicht – als solche ist die Mitteilung vom 27. November 2007 zu qualifizieren (vgl. etwa den Entscheid EL 2003/27 des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 12. Februar 2004) – nicht Verfügungsfähig ist (vgl. BGE 108 V 215), konnte sich der Beschwerdeführer gegen die Prüfung der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens erst im Zusammenhang mit der verfügungsweisen Sanktionierung der Verletzung der abgemahnten Schadenminderungspflicht wehren. Insoweit bildet nicht nur die Frage, ob die zuvor abgemahnte Schadenminderungspflicht zu sanktionieren sei, Gegenstand der angefochtenen Verfügung, sondern vielmehr auch die Frage, ob diese Schadenminderungspflicht überhaupt neu zu prüfen und allenfalls abzumahlen sei. Der Beschwerdeführer hätte sich denn auch nicht zu einem früheren Zeitpunkt dagegen wehren können: Die Mitteilung vom 27. November 2007 war nicht rechtsmittelfähig; in Bezug auf die zwischenzeitlich ergangenen Verfügungen, in denen kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wurde, hätte es diesbezüglich an einem Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers gefehlt.

4.3 Daraus folgt, dass die Frage, ob die Beschwerdegegnerin am 27. November 2007 auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zurückkommen durfte, Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 3. Dezember 2010 bzw. des angefochtenen

Einspracheentscheides vom 28. Februar 2011 bildet und somit von Amtes wegen zu prüfen ist. Da eine erhebliche Veränderung des massgebenden Sachverhalts zu verneinen ist, erweist sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin als rechtswidrig.

## **E. 5**

5.1 Demnach ist in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides der EL-Anspruch des Beschwerdeführers ab 1. Dezember 2010 ohne Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens neu zu berechnen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Sache zur Neuberechnung des EL-Anspruchs im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.